

Schutz vor Genitalverstümmelung in Deutschland:

Herausforderung für Ihre Einrichtung

Genitalverstümmelung ist kein Randthema

Genitalverstümmelungen an Mädchen zählen zu den systematischsten und am weitesten verbreiteten Misshandlungen und Kinderrechtsverletzungen unserer Zeit – mit über drei Millionen Opfern jedes Jahr allein in Afrika, jene aus asiatischen oder arabischen Ländern noch gar nicht eingerechnet. In manchen Ländern werden bis zu 98 % der Mädchen durch die Verstümmelung gequält, körperlich schwer geschädigt und oft lebenslang traumatisiert.

Den Mädchen werden Klitoris und häufig auch Schamlippen herausgeschnitten, um eine eigenständige Sexualität zu unterdrücken und ihnen eine untergeordnete Stellung in der Gesellschaft zuzuweisen; auf die Verstümmelung folgt so auch fast immer die Zwangsverheiratung. Weltweit gehen wir von über 150 Millionen Opfern dieser Gewalt aus, die sich durch Migration auch immer weiter in Amerika, Australien und Europa verbreitet.

Gefährdete Mädchen in Deutschland

Das Ausmaß dieser Gewalt direkt „vor unserer Tür“ wird immer noch weit unterschätzt: In Deutschland leben bis zu 50.000 Mädchen, die akut von Genitalverstümmelung bedroht sind. Anhand von Studien und Informationen direkt aus den Migranten-Gemeinden wissen wir heute, dass bis zu 80% der gefährdeten Kinder tatsächlich der Verstümmelung unterworfen werden. Einige der Mädchen werden illegal in Deutschland oder europäischen Nachbarländern der Prozedur unterzogen – meist werden sie dafür aber ungehindert in das Heimatland der Eltern gebracht. Wie konkrete Fälle zeigen, handelt es sich auch um Kinder, die in Deutschland geboren wurden und teilweise ein deutsches Elternteil haben.

Warum müssen wir handeln?

Genitalverstümmelung ist ein erheblicher Grundrechtseingriff und die Gefahr für die Mädchen so konkret, dass der Staat seine Schutzpflicht erfüllen muss. Verletzt werden die Grundrechte auf Würde, Leben und körperliche Unversehrtheit. Die gefährdeten Mädchen werden bislang diskriminiert, indem ihnen angemessener Schutz verwehrt wird. Bei Genitalverstümmelung handelt es sich um eine einmalige schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen für die Opfer.

Bislang konnten nur einige wenige Kinder von individuellen familienrechtlichen Maßnahmen profitieren. Ihrer Einrichtung kommt dabei in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern für die Abwendung dieser massiven Kindswohlfährdung größte Verantwortung zu, denn Sie kommen täglich in Kontakt mit den potentiellen Opfern.

Herausforderung für öffentliche Einrichtungen

Das Bundesfamilienministerium erklärt, dass es sich bei Genitalverstümmelung „zweifelsfrei um eine schwerwiegende Gefährdung des Kindeswohls handelt“ und dass „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gerichte aufgerufen sind, den Schutz der Mädchen vor dieser Gefährdung sicherzustellen.“ Das Problem fordert aufgrund seiner Systematik das deutsche Rechtssystem allerdings enorm heraus:

Es gibt keine vergleichbare Form von Gewalt, an deren Beurteilung wir uns orientieren könnten. Denn Genitalverstümmelung ist als stereotyp-systematische, im Familienumfeld geplante und vorbereitete, einmalig ausgeführte Misshandlung weiblicher Kinder ein so spezifisches Phänomen, dass Ansätze aus der Prävention diffuser, fortgesetzter Gewaltformen (z.B. sexualisierte Misshandlung, Vernachlässigung, Zwangsverheiratung usw.) nicht einfach übernommen werden können.

Ist gezielter Schutz überhaupt möglich?

Ja, denn aufgrund der besonderen Systematik dieser Gewalt lassen sich mögliche Opfer und Täter im Vorfeld der Tat konkret bestimmen. Dieser entscheidende Unterschied zu allen anderen Formen von Misshandlung bietet die Chance, die Taten erfolgreich zu verhindern!

Da es sich aber bei Genitalverstümmelung um eine einmalige schwere Misshandlung mit irreparablen Folgen für die Opfer handelt, ist präzises und konsequentes Handeln notwendig, um die Gefahr sicher abzuwenden – denn es gibt keine zweite Chance!

Wann Sie handeln sollten

Bitte werden Sie unverzüglich aktiv, wenn z.B.

- ein Mädchen von einem bevorstehenden „Fest“ berichtet, bei dem es „rein“ gemacht werden soll oder in seltenen Fällen auch von einem „Beschneidungsfest“ die Rede ist. Wie bei den meisten innerfamiliären Gewaltformen wird das Opfer aber i.d.R. nicht darüber sprechen dürfen, so dass derart direkte Hinweise eher selten zu erwarten sind;
- eine Ferienreise in das Herkunftsland der Eltern ansteht (allein oder in Begleitung der Eltern). Bitte handeln Sie unverzüglich, wenn es um Reisen in diese Länder geht:

Zu den Hochrisikoländern mit 75% - 98% Verstümmelungsrate im Landesdurchschnitt zählen:

Ägypten, Äthiopien, Burkina Faso, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Mali, Mauretanien, Sierra Leone, Somalia, Sudan.

Weitere Risikoländer (bis 75% Verstümmelungsrate) sind:

Benin, Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire), Guinea/Guinea Bissau, Kenia, Liberia, Niger, Nigeria, Senegal, Tansania, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik.

Bei Reisen in die folgenden Länder ist eine Gefährdung nicht ausgeschlossen, kann aber meist anhand der ethnischen Zugehörigkeit geklärt werden:

Ghana, Kamerun, Republik Kongo, Uganda.

Auch wenn genaue Erhebungen für die folgenden Länder fehlen, wurden dort gebietsweise hohe Verstümmelungsraten (bis 90%) festgestellt:

Bahrain, Indonesien, Jemen, Malaysia, Oman, Saudi Arabien, Vereinigte Arabische Emirate.

Für Irak liegen mittlerweile gesicherte Zahlen vor, so sind in Kurdistan/Nordirak 80 % der Frauen und Mädchen betroffen.

Wie Sie handeln sollten

Wenn durch Äußerungen des Kindes, der Eltern oder eine bevorstehende Reise in das Herkunftsland der Eltern eine akute Gefährdung anzunehmen ist, Sie z.B. durch das Verhalten älterer Schwestern eine Gefahr vermuten oder gezielte Hinweise erhalten, handeln Sie bitte:

- **Informieren Sie das Jugendamt:** Die Jugendämter sind für die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen jeglicher Art zuständig und werden auch die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um Mädchen vor Genitalverstümmelung zu schützen;
- **Wählen Sie den Notruf Genitalverstümmelung „SOS FGM“ unter 01803 - 767 346:** (01803 – SOS FGM)*. Wir können Ihre Vermutung untermauern oder ausräumen und unterstützen das Jugendamt mit fachlichen Informationen. Fälle begleiten wir solange, bis konkrete Schutzmaßnahmen für das Mädchen sichergestellt wurden.

Das Jugendamt ist gehalten, beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu stellen und durch ein Verbringungsverbot des Kindes in das jeweilige Herkunftsland oder in europäische Nachbarländer Schutz vor der Verstümmelung im Ausland zu erwirken. Außerdem wird das Jugendamt in aller Regel den Entzug der Gesundheitsfürsorge beantragen. Durch regelmäßige Untersuchungen wird dann die genitale Unversehrtheit des Kindes geprüft und den Eltern signalisiert, dass eine Tat nicht unbemerkt bleiben wird.

Bitte informieren Sie Ihr berufliches und privates Umfeld über die Problematik und helfen dabei, das Kinderschutzprojekt „SOS FGM“ mit dem ersten Notruf Genitalverstümmelung, bekannt zu machen. Nähere Informationen und Flyer erhalten Sie über www.sosfgm.org.

Danke, dass Sie durch Ihr Engagement Mädchen vor lebenslangem Leid schützen!

Für Ihre Fragen steht Ihnen die TaskForce jederzeit zur Verfügung:

TaskForce für effektive Prävention von Genitalverstümmelung e.V.

Telefon: 01803 - 767 346*

info@taskforcefgm.de

www.taskforcefgm.de

FGM = Female Genital Mutilation, weibliche Genitalverstümmelung

* 9 ct/min aus dem dtch. Festnetz, max. 42 ct/min aus Mobilfunknetzen